

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★ Verordnung (EWG) Nr. 2143/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen	1
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen	2
Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und der Beiträge nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen	14
★ Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 der Kommission vom 20. Juli 1987 zur Bestimmung der Mengen des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzuckers, die die Raffinationsbeihilfe nach Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 erhalten können	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 2146/87 der Kommission vom 20. Juli 1987 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1987/88	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 2147/87 der Kommission vom 20. Juli 1987 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 55 (Kennziffer 40.0550) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 2148/87 der Kommission vom 20. Juli 1987 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 127 A (Kennziffer 42.1271) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27

- * **Verordnung (EWG) Nr. 2149/87 der Kommission vom 20. Juli 1987 über die Einstellung des Schollen- und Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** 28

II - *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/376/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1987 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden** 29

87/377/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe 33

87/378/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1270/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe 34

87/379/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1530/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe 35

87/380/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1531/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe 36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2143/87 DES RATES

vom 13. Juli 1987

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und die Volksrepublik Mosambik haben ein Abkommen über die Fischereibeziehungen ausgehandelt und paraphiert, das Fangmöglichkeiten für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Mosambiks vorsieht.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Abkommen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen ⁽³⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. SCHALL HOLBERG

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 26. 3. 1987, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Juni 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK MOSAMBIK,

nachstehend „Mosambik“ genannt —

IM GEISTE der Zusammenarbeit als Folge des Abkommens von Lome und EINGEDENK der Beziehungen enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Mosambik ;

IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung einer rationellen Bewirtschaftung, Erhaltung und Nutzung der Meeresschätze ;

EINGEDENK der Tatsache, daß Mosambik seine Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit in einem Gebiet von 200 Seemeilen vor seiner Küste vor allem in der Seefischerei ausübt ;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß beide Parteien die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen unterzeichnet haben ;

IN DER ERKENNTNIS, daß sich die Küstenstaaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt in den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern zum Zweck der Forschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze an die Grundsätze des Völkerrechts zu halten haben ;

IN DEM BESTREBEN, eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei zu entwickeln und zu verstärken ;

IN DER FESTEN ABSICHT, ihre Beziehungen im Geiste gegenseitigen Vertrauens und der Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen im Bereich der Seefischerei zu gestalten ;

IN DEM WUNSCH, für die Ausübung der Fischerei die Einzelheiten und Bedingungen von gemeinsamem Interesse für beide Parteien festzulegen —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN :

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist es, die Grundsätze und Regeln festzulegen, die künftig auf sämtliche Aspekte der Fischereibeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Mosambik Anwendung finden sollen, einschließlich der Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt, in den Gewässern, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Regelungen der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit in Fischereiangelegenheiten Mosambiks unterstehen, nachstehend „Gewässer Mosambiks“ genannt.

Artikel 2

(1) Mosambik gestattet Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft die Ausübung des Fischfangs gemäß diesem Abkommen in den Gewässern Mosambiks.

(2) Die Ausübung der Fischereitätigkeit nach Maßgabe dieses Abkommens unterliegt den Gesetzen Mosambiks.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß sich ihre Fischereifahrzeuge im Einklang mit den Bestimmungen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Bestimmungen an die Bestimmungen dieses Abkommens und die für die Fischereitätigkeit in den Gewässern Mosambiks geltenden Gesetze halten.

(2) Die Behörden Mosambiks unterrichten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über jede Änderung dieser Gesetze.

(3) Die von den Behörden Mosambiks zum Zweck der Erhaltung getroffenen Maßnahmen zur Regelung der Fischerei stützen sich auf objektive und wissenschaftliche Kriterien und gelten unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern desselben geographischen Raums, einschließlich gegenseitiger Fischereivereinbarungen, gleichermaßen für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und andere ausländische Fischereifahrzeuge.

Artikel 4

(1) Die Fischereittigkeit in den Gewssern Mosambiks nach diesem Abkommen darf von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft nur aufgrund einer auf Antrag der Gemeinschaft von den Behrden Mosambiks ausgestellten Fanglizenz ausgebt werden.

(2) Die Behrden Mosambiks stellen die Fanglizenzen innerhalb der Grenzen aus, die in dem in Artikel 8 dieses Abkommens genannten Protokoll festgesetzt sind.

(3) Die Lizenzen gelten in den im Anhang festgelegten Zonen.

(4) Die Lizenzen gelten auf Antrag des Reeders fr die im Anhang festgelegten Zeitrume.

(5) Eine Lizenz wird fr ein bestimmtes Fischereifahrzeug ausgestellt und ist nicht bertragbar.

(6) Auf Antrag der Gemeinschaft kann die Fanglizenz eines Fischereifahrzeugs, insbesondere im Falle hherer Gewalt, durch eine Lizenz fr ein anderes Fischereifahrzeug ersetzt werden, dessen Fangkapazitt die des zu ersetzenden Fahrzeugs nicht berschreitet.

Artikel 5

(1) Fr die Ausstellung der Fanglizenzen durch die Behrden Mosambiks haben die betreffenden Reeder eine Gebhr zu entrichten.

(2) Die Gebhr fr eine Lizenz fr den Thunfischfang wird je in den Gewssern Mosambiks gefangene Tonne Thunfisch festgesetzt; die Gebhr fr Krabbentrawler wird entsprechend den nach Magabe der Lizenzen zulssigen Bruttoregistertonnen festgesetzt.

(3) Die Hhe dieser Gebhren und die Zahlungsweise sind im Anhang geregelt.

Artikel 6

Die Parteien verpflichten sich, einander direkt oder im Rahmen internationaler Organisationen abzusprechen, um die Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Meeresschtze im Indischen Ozean zu gewhrleisten und bei diesbezglichen Forschungen zusammenzuarbeiten.

Artikel 7

Die Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens zum Fischfang in den Gewssern Mosambiks befugt sind, haben den zustndigen Stellen Mosambiks die Fangmeldungen sowie andere relevante Angaben gem den im Anhang festgelegten Modalitten zu bermitteln.

Artikel 8

Als Gegenleistung fr die in Artikel 2 eingerumten Fischereimglichkeiten zahlt die Gemeinschaft gem den im Protokoll zu diesem Abkommen festgelegten Bedingungen und Einzelheiten einen finanziellen Beitrag an Mosambik, unbeschadet der Finanzierungen, die Mosambik im Rahmen des Abkommens von Lome erhlt.

Artikel 9

(1) Die Parteien vereinbaren, sich ber Fragen im Zusammenhang mit der Durchfhrung und dem ordnungsgemen Funktionieren dieses Abkommens zu beraten.

(2) Eventuelle Streitfragen ber die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens bilden Gegenstand von Beratungen zwischen den Parteien.

Artikel 10

(1) Im Hinblick auf die Regelung praktischer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens vereinbaren die Parteien, einen Gemischten Ausschuss einzusetzen. Dieser Ausschuss hat folgende Aufgaben :

- berwachung der Durchfhrung, der Auslegung und des ordnungsgemen Funktionierens des genannten Abkommens ;
- Sicherstellung der notwendigen Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ;
- Festsetzung
 - der Lizenzgebhren fr Krabbenfnger ;
 - der quantitativen Grenzen fr die in Artikel 1 Abstze 1 und 2 des Protokolls genannten Arten.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jhrlich, vorzugsweise im dritten Quartal, abwechselnd in der Volksrepublik Mosambik und in der Gemeinschaft, oder auf Antrag einer der Parteien zu auerordentlichen Sitzungen zusammen, fr die Zeitpunkt und Ort zu vereinbaren sind.

(3) Die Parteien beraten mindestens 30 Tage vorher ber Zeitpunkt und Tagesordnung fr die Sitzung des Gemischten Ausschusses.

Artikel 11

Beschlieen die Behrden Mosambiks aufgrund von Entwicklungen der Bestandslage Erhaltungsmanahmen, welche die Ttigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft berhren, so finden im Hinblick auf die Anpassung des Anhangs und des Protokolls zu diesem Abkommen zwischen den Parteien Beratungen statt.

Bei diesen Beratungen wird von dem Grundsatz ausgegangen, da jede nennenswerte Einschrnkung der in dem Protokoll vorgesehenen Fischereirechte eine entsprechende Herabsetzung des von der Gemeinschaft zu zahlenden finanziellen Ausgleichs mit sich bringen mu.

Artikel 12

Dieses Abkommen berhrt oder prjudiziert in keiner Weise die Standpunkte der Parteien in Seerechtsfragen.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt fr die Gebiete, in denen der Vertrag zur Grndung der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Magabe jenes Vertrages einerseits sowie fr das Gebiet der Volksrepublik Mosambik andererseits.

Artikel 14

Der Anhang und das Protokoll sind Bestandteil dieses Abkommens, und eine Bezugnahme auf dieses Abkommen gilt auch als Bezugnahme auf den Anhang und das Protokoll.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für einen ersten Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Wird es nicht von einer der Parteien sechs Monate vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums durch eine entsprechende Mitteilung gekündigt, so bleibt es für jeweils zwei weitere Jahre in Kraft, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Zweijahreszeiträume gekündigt wird.

Am Ende des Fünfjahreszeitraums und danach am Ende jedes Zweijahreszeitraums sowie am Ende der Laufzeit des Protokolls nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf, um einvernehmlich die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Anhangs oder des Protokolls festzulegen. Sollte eine der Vertragsparteien das Abkommen kündigen, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DEN GEWÄSSERN
MOSAMBIKS FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT

A. FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE BEANTRAGUNG UND AUSSTELLUNG DER LIZENZEN

Für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zur Ausübung des Fischfangs in den Gewässern Mosambiks benötigen, gelten folgende Verfahren :

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft übermitteln dem Staatssekretariat für Fischerei der Volksrepublik Mosambik über die Delegation der Kommission in Mosambik einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben will :

- für Krabbenfänger vor dem 1. August jedes Jahres,
- für Thunfischfänger mindestens 30 Tage vor Beginn der beantragten Gültigkeitsdauer.

Die Anträge werden auf Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von Mosambik ausgegeben werden und von denen ein Muster beigefügt ist.

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern ausgestellt. Die Lizenzen müssen ständig an Bord mitgeführt werden.

I. Bestimmungen für Krabbenfänger

a) Die Lizenzgebühren betragen

- 151 ECU/BRT jährlich für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich Tiefseekrabben fangen
- 266 ECU/BRT jährlich für Fischereifahrzeuge, die Flachwasser- und Tiefseekrabben fangen

und sind in vier gleichen Raten jeweils am ersten Tag jedes Quartals des laufenden Jahres zu zahlen.

Die Lizenzgebühren können, vor allem im Falle einer Änderung der BRT, auf Antrag einer der Parteien von dem in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß überprüft werden.

Die Lizenzen gelten für einen Zeitraum von einem Jahr oder so lange, bis die in Artikel 1 des Protokolls festgesetzten Höchstmengen ausgeschöpft sind. Die Fischereifahrzeuge haben zum Erhalt der Lizenz den Hafen von Maputo anzulaufen. Dieser Hafen ist der Ausgangshafen für die Fischereitätigkeit, in dem jede Fangreise beginnt und endet. Die Krebstiere, die über die in Artikel 1 des Protokolls genannten Höchstmengen hinaus gefangen werden, sind Eigentum des Staatssekretariats für Fischerei und werden unentgeltlich im Ausgangshafen angelandet.

b) Sämtliche Krabbenfänger, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Mosambiks befugt sind, haben dem Staatssekretariat für Fischerei am Ende jeder Fangreise eine Meldung über ihre täglichen Fänge zu übermitteln, die der Kapitän nach dem diesem Anhang beigefügten Muster erstellt.

Ferner hat jedes Fischereifahrzeug dem Staatssekretariat für Fischerei eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats gefangenen Mengen und die am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung erfolgt spätestens am letzten Tag des auf den betreffenden Monat folgenden Monats. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Mosambik das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeit auszusetzen.

c) Jeder Krabbenfänger, der im Rahmen des Abkommens in den Gewässern Mosambiks Fischfang betreibt, teilt der Funkstation „Radio Naval“ täglich seinen Standort mit. Das Rufzeichen wird den Reedern bei der Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt.

Krabbenfänger dürfen die Gewässer Mosambiks nur mit vorheriger Genehmigung des Staatssekretariats für Fischerei und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

II. Bestimmungen für Thunfischfänger

a) Die Gebühren werden auf 20 ECU je in den Gewässern Mosambiks gefangene Tonne festgesetzt.

b) Die Anträge für Lizenzen für Thunfischfänger werden ausgegeben, nachdem an Mosambik als Vorschuß eine Pauschalsumme von 1 000 ECU jährlich je Thunfischwadenfänger gezahlt worden ist ; dies entspricht den Gebühren für 50 Tonnen pro Jahr in den Gewässern Mosambiks gefangenen Thunfisch. Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder, die diese gleichzeitig den Behörden Mosambiks und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, eine vorläufige Abrechnung über die in dem Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren. Den entspre-

chenden Betrag überweisen die Reeder spätestens am 31. März des darauffolgenden Jahres an das Schatzamt von Mosambik. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Staatssekretariat für Fischerei Mosambiks erstellen gemeinsam die endgültige Abrechnung über die für ein Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere der des ORSTOM, des Spanischen Instituts für Ozeanografie (I.E.O.) und des Instituts für Fischereiforschung (I.I.P.) sowie unter Berücksichtigung sämtlicher statistischer Angaben, die eine internationale Organisation für Fischerei im Indischen Ozean liefern kann. Die Reeder werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von dieser Abrechnung in Kenntnis gesetzt und verfügen über eine Frist von 30 Tagen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Entspricht der für die tatsächliche Fangtätigkeit fällig gewordene Betrag nicht dem Betrag des Vorschusses, so wird der entsprechende Restbetrag nicht zurückgezahlt.

- c) Während ihrer Fangtätigkeit in den Gewässern Mosambiks teilen die Fischereifahrzeuge der Funkstation „Radio Naval“ alle drei Tage ihren Standort und ihre Fänge mit. Die Fischereifahrzeuge teilen der Funkstation „Radio Naval“ ihren Standort und den Umfang der an Bord befindlichen Fänge mit, wenn sie in den Gewässern Mosambiks eintreffen und sie verlassen.

Ferner füllt der Kapitän für jede Fangreise in den Gewässern Mosambiks nach dem beigefügten Muster ein Logbuch aus.

Dieses Formblatt ist leserlich auszufüllen, vom Kapitän des Schiffes zu unterzeichnen und dem Staatssekretariat für Fischerei der Volksrepublik Mosambik über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Maputo so bald wie möglich nach Beendigung der Fangreise in den Gewässern Mosambiks zu übersenden.

B. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Die Reeder, denen Fanglizenzen erteilt worden sind, können Staatsangehörige Mosambiks als Fischer beschäftigen.

Löhne und Sozialabgaben werden über einen von dem Staatssekretariat für Fischerei der Volksrepublik Mosambik benannten örtlichen Bevollmächtigten gezahlt.

C. FISCHEREIZONEN

- a) Die Krabbenfängern zugänglichen Fischereizonen umfassen die Gesamtheit der unter die Hoheitsgewalt oder die Gerichtsbarkeit der Volksrepublik Mosambik fallenden Gewässer südlich von $10^{\circ} 30' S$ und nördlich von $26^{\circ} 30' S$ und jenseits der ersten zwölf Seemeilen, von den Basislinien gemessen.
- b) Die Thunfischfängern zugänglichen Fischereizonen umfassen die Gesamtheit der unter die Hoheitsgewalt oder die Gerichtsbarkeit der Volksrepublik Mosambik fallenden Gewässer südlich von $10^{\circ} 30' S$ und nördlich von $26^{\circ} 30' S$ und außerhalb von 200 m Isobathe.

D. INSPEKTION UND KONTROLLE DER FISCHEREITÄTIGKEIT

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in den Gewässern Mosambiks Fischfang betreiben, gestatten jedem mit der Inspektion und Kontrolle beauftragten Beamten Mosambiks, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

E. ÄNDERUNG DER FANGGERÄTE

Änderungen bei den Fanggeräten werden dem Staatssekretariat für Fischerei zur Genehmigung unterbreitet.

F. IDENTIFIZIERUNG VON KRABBENFÄNGERN

Sämtliche Krabbenfänger, die im Rahmen dieses Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Mosambiks befugt sind, sind anhand einer Registriernummer und einer vom Staatssekretariat für Fischerei zugeordneten Identifizierungsnummer identifizierbar.

G. BEIFÄNGE

Beifänge im Krabbenfang werden zu einem vom Staatssekretariat für Fischerei festgesetzten Preis im Hafen von Maputo angelandet und dem Binnenmarkt zugeführt.

H. CHEMISCHE ZUSATZSTOFFE

Eigner von Krabbenfängern dürfen für Verarbeitungszwecke nur chemische Zusatzstoffe verwenden, die nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zugelassen sind.

I. EIGENTUM SELTENER ARTEN

Alle Meerestierarten, deren Erhaltung aufgrund ihrer Seltenheit oder für biologische Forschungen gerechtfertigt ist und die von einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft gefangen werden, das im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Mosambiks befugt ist, sind Eigentum des Staatssekretariats für Fischerei und werden daher so schnell wie möglich und in dem bestmöglichen Zustand im Hafen von Maputo unentgeltlich angelandet und dem Staatssekretariat für Fischerei überlassen.

J. UMLADUNG VON KRABBEN

Andere Umladungen als die zwischen Krabbenfängern der Gemeinschaft sind außerhalb des Ausgangshafens untersagt.

Umladungen, die im Ausgangshafen vorgenommen werden, sind nur unter Aufsicht des Staatssekretariats für Fischerei zulässig.

K. AUFNAHME VON BEOBACHTERN AN BORD

a) Jeder Krabbenfänger nimmt einen vom Staatssekretariat für Fischerei der Volksrepublik Mosambik bestellten Beobachter an Bord. Für den Beobachter gelten die gleichen Bedingungen wie für die Offiziere dieses Schiffes. Lohn und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der Behörden Mosambiks. Beobachter können sich aller für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen bedienen und haben ständig Zugang zu den Fischerei- und Navigationslogbüchern sowie zu den Navigations- und Fernmeldeanlagen.

b) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft können von den Behörden Mosambiks aufgefordert werden, einen Biologen an Bord zu nehmen.

L. VERBOT VON SCHUSSWAFFEN

Allen Fischereifahrzeugen, die zum Fischfang in den Gewässern Mosambiks befugt sind, ist das Mitführen von Schusswaffen, auch für Selbstverteidigungszwecke, untersagt.

M. STRAFEN

Bei Zuwiderhandlungen drohen folgende Strafen :

- Zahlung einer Geldbuße bis zu 100 000 ECU je nach der Schwere der Zuwiderhandlung bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Anhangs ;
- Nichterneuerung der Fanglizenz bei Nichtbeibringung der Fangmeldungen.

Werden Strafen nicht gezahlt, so kann dies, unbeschadet des Rechts des Reeders, das zuständige Gericht anzurufen, eine vorübergehende Beschlagnahme des betreffenden Schiffes oder jedes anderen Schiffes im Besitz desselben Reeders als Zahlungsgarantie und die Konfiskation des Schiffes zur Folge haben.

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER LIZENZ FÜR DEN KRABBFANG IN DEN
GEWÄSSERN MOSAMBIKS****TEIL A**

1. Name des Reeders :
2. Staatsangehörigkeit des Reeders :
3. Firmenanschrift des Reeders :
-
-
4. Beantragte Fangquote :
 - a) Tiefseekrabben (t) :
 - b) Flachwasser- und Tiefseekrabben (t) :
5. Chemische Zusatzstoffe, die verwendet werden dürfen (Markenname und Zusammensetzung) :
-

TEIL B

Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen

1. Gültigkeitsdauer :
2. Name des Schiffes :
3. Baujahr :
4. Ursprünglicher Flaggenstaat :
5. Derzeit geführte Flagge :
6. Zeitpunkt der Übernahme der derzeitigen Flagge :
7. Jahr des Erwerbs :
8. Hafen und Registriernummer :
9. Fangart :
10. Bruttoregistertonnen :
11. Funkrufzeichen :
12. Länge über alles (m) :
13. Bug (m) :
14. Tiefe (m) :
15. Schiffskörperbaustoff :
16. Motorleistung (EPS) :
17. Geschwindigkeit (Knoten) :
18. Kabinenkapazität :
19. Rauminhalt der Brennstofftanks (m³) :
20. Rauminhalt der Fischladeräume (m³) :
21. Farbe des Schiffskörpers :
22. Farbe des Aufbaus :

23. Fernmeldeanlage an Bord :

Typ	Marke	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
				Empfang	Übertragung

24. Navigations- und Ortungsanlage :

Typ	Marke	Modell	Reichweite

25. Name des Kapitäns :

26. Staatsangehörigkeit des Kapitäns :

Anlage :

- Drei Farbaufnahmen des Schiffes (Seitenansicht);
- Schematische Darstellung und genaue Beschreibung der verwendeten Fanggeräte;
- Schriftliche Vollmacht an den Vertreter des Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags.

.....
(Datum der Antragstellung).....
(Unterschrift des Vertreters des Reeders)

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER LIZENZ FÜR DEN THUNFISCHFANG IN DEN
GEWÄSSERN MOSAMBIKS**

TEIL A

- 1. Name des Reeders :
- 2. Staatsangehörigkeit des Reeders :
- 3. Firmenanschrift des Reeders :
-
-

TEIL B

Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen

- 1. Gültigkeitsdauer :
- 2. Name des Schiffes :
- 3. Baujahr :
- 4. Ursprünglicher Flaggenstaat :
- 5. Derzeit geführte Flagge :
- 6. Zeitpunkt der Übernahme der derzeitigen Flagge :
- 7. Jahr des Erwerbs :
- 8. Hafen und Registriernummer :
- 9. Fangart :
- 10. Bruttoregistertonnen :
- 11. Funkrufzeichen :
- 12. Länge über alles (m) :
- 13. Bug (m) :
- 14. Tiefe (m) :
- 15. Schiffskörperbaustoff :
- 16. Motorleistung (EPS) :
- 17. Geschwindigkeit (Knoten) :
- 18. Kabinenkapazität :
- 19. Rauminhalt der Brennstofftanks (m³) :
- 20. Rauminhalt der Fischladeräume (m³) :
- 21. Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden) und verwendetes Gefriersystem :
-
- 22. Farbe des Schiffskörpers :
- 23. Farbe des Aufbaus :

24. Fernmeldeanlage an Bord :

Typ	Marke	Modell	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
					Empfang	Übertragung

25. Navigations- und Ortungsanlage :

Typ	Marke	Modell

26. Verwendete Hilfsschiffe (für jedes Fischereifahrzeug) :

26.1. Bruttoregister-tonnen :

26.2. Länge über alles (m) :

26.3. Bug (m) :

26.4. Tiefe (m) :

26.5. Schiffskörperbaustoff :

26.6. Motorleistung (EPS) :

26.7. Geschwindigkeit (Knoten) :

27. Antennenzusatzgeräte für die Fischortung (auch die nicht an Bord befindlichen) :

28. Heimathafen :

29. Name des Kapitäns :

30. Staatsangehörigkeit des Kapitäns :

Anlage :

- Drei Farbaufnahmen des Schiffes (Seitenansicht), der Hilfsfischereifahrzeuge und der Antennenzusatzgeräte für die Fischortung ;
- Schematische Darstellung und genaue Beschreibung der verwendeten Fanggeräte ;
- Schriftliche Vollmacht an den Vertreter des Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags.

.....
(Datum der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Reeders)

FICHA DE CAPTURA DIÁRIA

Tipo de Barco: Nome do Barco: Viagem Nº:
Assinatura da Capitão: Data: / /

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

CAPTURA DE CAMARÃO COSTEIRO

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

CAPTURA DE CAMARÃO DE PROFUNDIDADE

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										
Duração do arrasto										
Profundidade (metros)										
Rumo do arrasto										
Velocidade (nós)										
Nome e tipo da arte de pesca										
Abertura da boca (metros)										
Temperatura da água	Superfície									
	Fundo									
Direcção e força do vento (nós)										
Estado do mar										
Deteção de camarão na sonda + (Sim) - (Não)										

NÚMERO DO ARRASTO		1	2	3	4	5	6	7	8	OBSERVAÇÕES
Posição do Arrasto	Início									
	Fim									
COORDENADAS										
Quadrado										
Início do arrasto (horas)										
Fim do arrasto (horas)										

PROTOKOLL**zur Festlegung der Fischereirechte und der Beiträge nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen***Artikel 1*

Die in Artikel 2 des Abkommens genannten Grenzen werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab 1. Januar 1987 wie folgt festgesetzt:

1. Krabbenfänger, die ausschließlich Tiefseekrabben fangen: 1 100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.
2. Krabbenfänger, die Flachwasser- und Tiefseekrabben fangen: 3 700 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.

Die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft 1987 gefangenen Mengen dürfen 1 000 Tonnen Tiefseekrabben und 1 500 Tonnen Flachwasserkrabben nicht überschreiten. Diese Höchstmengen werden für jedes darauffolgende Jahr von dem in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß überprüft. Das Gewicht der an Bord verbleibenden Krabbenschwanzteile wird mittels des Koeffizienten 1,67 in das Gesamtgewicht umgerechnet.

3. Bis genauere Angaben über die Thunfischbestände vorliegen, und unbeschadet zukünftiger Vereinbarungen dürfen 40 Hochsee-Thunfischfroster ihre Tätigkeit gleichzeitig ausüben.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 8 des Abkommens genannte finanzielle Ausgleich wird für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 6 900 000 ECU festgesetzt und ist in drei Jahresraten zu zahlen.

(2) Überschreitet die während der Laufzeit dieses Protokolls von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern Mosambiks gefangene Menge Thunfisch 18 000 Tonnen, so wird der finanzielle Ausgleich um 50 ECU je Tonne, um welche diese Menge überschritten wird, erhöht.

(3) Die Verwendung dieser Mittel unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit Mosambiks.

(4) Die Ausgleichszahlungen werden auf ein bei einem Finanzinstitut eröffnetes Konto überwiesen oder an jede andere von Mosambik bezeichnete Stelle geleistet.

Artikel 3

Erhöhen sich die Fischereimöglichkeiten, so können auf Antrag der Gemeinschaft die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Grenzen für die Fischereifahrzeuge erhöht werden. In diesem Fall wird der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich proportional pro rata temporis erhöht.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von sechshunderttausend (600 000) ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen Mosambiks (Ausrüstung, Infrastruktur usw.) mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Fischereiressourcen in den Gewässern Mosambiks zu verbessern.

Auf Antrag Mosambiks können von diesem Betrag bis zu 60 000 ECU dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu decken, die nicht notwendigerweise mit dem genannten wissenschaftlichen Programm im Zusammenhang stehen und die dazu bestimmt sind, die Kenntnisse über die Fischereiressourcen zu verbessern.

(2) Die zuständigen Behörden Mosambiks übermitteln der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung der Mittel.

(3) Die Mittel für den Beitrag der Gemeinschaft an den wissenschaftlichen und technischen Programmen werden auf ein Konto überwiesen, das jeweils von der Dienststelle des Staatssekretariats für Fischerei angegeben wird.

Artikel 5

Nimmt die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann dies zur Aussetzung des Fischereiabkommens führen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2144/87 DES RATES

vom 13. Juli 1987

über die Zollsschuld

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 79/623/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld ⁽⁴⁾ hat die verschiedenen Tatbestände bestimmt, die eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollsschuld entstehen lassen. Sie hat ferner den maßgebenden Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollsschuld und deren Geltendmachung bestimmt sowie die Fälle des Erlöschens der Zollsschuld geregelt.

Die Vorschriften über das Entstehen der Zollsschuld, über die Bestimmung der Höhe der Zollsschuld sind so wichtig für das gute Funktionieren der Zollunion, daß ihre einheitliche Anwendung in der Gemeinschaft bestens gewährleistet werden muß. Daher müssen die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 79/623/EWG durch eine Verordnung ersetzt werden. Daraus ergibt sich eine größere Rechtssicherheit für die Betroffenen.

In diese Verordnung müssen alle Grundsätze der Richtlinie 79/623/EWG übernommen und unter Berücksichtigung der seit deren Verabschiedung gesammelten Erfahrungen vervollständigt werden. Es empfiehlt sich insbesondere vorzusehen, daß für Waren, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen, jedoch mit Ausnahme von Betäubungsmitteln, eine Zollsschuld entsteht, wenn sie tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen. Die wirtschaftliche und finanzielle Auswirkung eines solchen tatsächlichen Eingangs der Waren in den Wirtschaftskreislauf auf die Gemeinschaftswirtschaft ist die gleiche wie diejenige, die sich aus einer vorschriftsmäßigen Einfuhr ergäbe, falls eine Bewilligung der zuständigen Behörden vorläge, die eine Ausnahme von den betreffenden Verboten und Beschränkungen ermöglichte. Im

übrigen unterscheidet der Gemeinsame Zolltarif hinsichtlich seiner Zollsätze nicht zwischen vorschriftsmäßig und vorschriftswidrig eingeführten Waren.

Ferner ist vorzusehen, daß eine Ausfuhrzollsschuld auch für eine Ware entsteht, für die ein Verbot gleich welcher Art bei der Ausfuhr besteht, wenn die Ware aufgrund einer Vorschriftswidrigkeit das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verläßt.

Es ist gerechtfertigt festzulegen, daß die Einfuhrzollsschuld für eine Ware erlischt, wenn sie von den zuständigen Zollbehörden beschlagnahmt und anschließend eingezogen wird.

Für die Bestimmung der Tatbestände, die eine Zollsschuld entstehen lassen, ist ferner die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, zu berücksichtigen, die in bestimmten Fällen die Inanspruchnahme dieses Verfahrens lediglich bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vorsieht.

Artikel 10 der Richtlinie 79/623/EWG, der den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist durch besondere Regeln für den Anteilzoll zu ergänzen, der unter bestimmten Umständen zu erheben ist, wenn Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr hergestellt worden sind, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden. Auch sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die für den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern gelten, die die Europäische Freihandelszone bilden. Die Abkommen mit diesen Drittländern sehen nämlich die Anwendung einer Zollpräferenzbehandlung zugunsten der Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten vor. Handelt es sich dabei um in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr hergestellte Veredelungserzeugnisse, so hängt die Zollpräferenzbehandlung von der Entrichtung der Eingangsabgaben für die in diesen Veredelungserzeugnissen enthaltenen Drittlandswaren ab.

Im übrigen erscheint es sinnvoller, die Bestimmungen betreffend die Geltendmachung der Zollsschuld, die zur Zeit durch Artikel 8 der Richtlinie 79/623/EWG geregelt ist, in die Bestimmungen über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Erfüllung der Zollsschuld einzubeziehen.

Es ist angezeigt, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, nach dem innerhalb angemessener Fristen Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Deshalb ist der nach Artikel 24 der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 261 vom 29. 9. 1984, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 158.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 15. 2. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 17. 7. 1979, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/853/EWG⁽²⁾, eingesetzte Ausschuss für allgemeine Zollregelungen einzuschalten, um auf diesem Gebiet eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Zollschuld, gleich, ob diese aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Anwendung der Vertragsbestimmungen über die Zollunion entstanden ist. Diese Maßnahme ist erforderlich, um das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, das eines der Ziele der Gemeinschaft ist, sicherzustellen. Der Vertrag sieht bezüglich der Zollunion die zu diesem Zweck erforderlichen Handlungsbefugnisse nicht vor. Daher muß diese Verordnung auch auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Regeln festgelegt für

- a) die Entstehung der Zollschuld,
- b) den für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld maßgebenden Zeitpunkt,
- c) das Erlöschen der Zollschuld.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) *Zollschuld*: die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten;
- b) *Person*:
 - eine natürliche Person,
 - eine juristische Person,
 - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
- c) *Gemeinschaftswaren*:
 - Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;
 - Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten

Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

- d) *Eingangsabgaben*: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- e) *Ausfuhrabgaben*: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

TITEL I

ENTSTEHUNG DER ZOLLSCHULD

A. Einfuhrzollschuld

Artikel 2

(1) Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

- a) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben überführt werden;
- b) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Werden eingangsabgabenpflichtige Waren, die sich in einer im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Freizone befinden, vorschriftswidrig in einen anderen Teil dieses Zollgebiets verbracht, gilt dieses Verbringen als vorschriftswidriges Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Im Sinne des vorliegenden Buchstabens gilt als vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Vorschriften zur Anwendung des Artikels 2 der Richtlinie 68/312/EWG vom 30. Juli 1968 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sowie die vorübergehende Verwahrung dieser Waren⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals;

- c) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zollverfahrens, das eine zollamtliche Überwachung einschließt, entzogen werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 6. 8. 1968, S. 13.

- d) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei eingangsabgabenpflichtigen Waren aus deren vorübergehender Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren überführt worden sind, ergeben, oder wenn eine der Bedingungen für die Überführung von Waren in das betreffende Verfahren nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der betreffenden vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben ;
- e) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei Waren ergeben, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, oder wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Befreiung nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Verfehlungen nachweislich nicht wirklich darauf ausgewirkt haben, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen besonderen Zweckbestimmung zugeführt werden.
- f) wenn eingangsabgabenpflichtige Abfälle und Reste von mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden zerstörten Waren endgültig im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben und sofern infolge ihrer Zerstörung
- für die betreffenden Waren die Zollschuld, die gemäß Buchstabe e) des vorliegenden Absatzes hätte entstehen sollen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) nicht entsteht oder
 - auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾, die Eingangsabgaben auf die Ware, bei der die entsprechende Zollschuld entstanden war, erstattet oder erlassen werden können.

(2) Die Einfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie Waren betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen.

Es entsteht jedoch keine Zollschuld, wenn Betäubungsmittel vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, jedoch nicht in den Wirtschaftskreislauf eingehen, der im Hinblick auf deren Verwendung zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken einer strengen Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegt. Im Rahmen des auf Verstöße gegen Zollvorschriften anwendbaren Strafrechts gilt die Zollschuld jedoch als entstanden, wenn im Strafrecht eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, daß die Zölle als Grundlage für die Verhängung von Strafmaßnahmen herangezogen werden oder daß aufgrund des Bestehens einer Zollschuld strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1986, S. 1.

Artikel 3

Als Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrzollschuld gilt :

- a) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat ;
- b) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden ;
- c) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Zeitpunkt, zu dem die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden ;
- d) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d) entweder der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Waren in das betreffende Zollverfahren überführt worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Ware in dieses Verfahren in Wirklichkeit nicht erfüllt war ;
- e) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e) entweder der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in Wirklichkeit nicht erfüllt war ;
- f) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f) der Zeitpunkt der Zerstörung der Ware, durch die die Abfälle und Reste entstehen.

Artikel 4

(1) Keine Einfuhrzollschuld entsteht für bestimmte Waren,

- a) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b) und d), wenn die Pflichten, die sich ergeben
 - aus den Vorschriften zur Anwendung des Artikels 2 der Richtlinie 68/312/EWG,
 - aus der vorübergehenden Verwahrung der betreffenden Waren,
 - aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Waren überführt worden sind,

nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffenden Waren nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen oder durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet oder unwiederbringlich verlorengegangen sind, oder weil eine diesbezügliche Bewilligung der zuständigen Behörden vorliegt.

Im Sinne des vorliegenden Buchstabens ist eine Ware unwiederbringlich verlorengegangen, wenn sie für niemand mehr anwendbar ist ;

- b) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e), wenn die Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörden aus der Gemeinschaft wiederausgeführt oder zerstört oder vernichtet werden ;
- c) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erster Gedankenstrich, wenn der Betrag der Eingangsabgaben auf Abfälle und Reste von Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und später zerstört worden sind, niedriger oder gleich dem Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr ist.

(2) Wenn der Betrag der Eingangsabgaben auf die Abfälle und Reste, die durch die Zerstörung einer aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Ware entstanden sind, höher ist als der Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr, so ist die Höhe der auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erster Gedankenstrich entstandenen Einfuhrzollschuld gleich der Differenz zwischen dem Betrag der Eingangsabgaben auf die Abfälle und Reste und dem Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr.

B. Ausfuhrzollschuld

Artikel 5

- (1) Eine Ausfuhrzollschuld entsteht :
- a) wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen ; nicht als aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt gelten Waren für die Insel Helgoland ;
- b) wenn die Bedingungen, unter denen die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften, nicht erfüllt werden.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 über die Einfuhrzollschuld gelten entsprechend für Waren, für die Verbote und Beschränkungen gleich welcher Art bei der Ausfuhr bestehen.

Artikel 6

Als Zeitpunkt der Entstehung der Ausfuhrzollschuld gilt :

- a) in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) :
- wenn für die Waren eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden diese Anmeldung annehmen oder der

Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat ;

— wenn für die Waren keine Ausfuhranmeldung nach dem ersten Gedankenstrich abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen ;

- b) in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen als der Bestimmung zugeführt werden, aufgrund deren sie das Zollgebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften oder, sofern die zuständigen Behörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, erfüllt worden sind.

TITEL II

MASSGEBENDER ZEITPUNKT FÜR DIE BESTIMMUNG DER HÖHE DER ZOLLSCHULD

Artikel 7

Vorbehaltlich der im Rahmen spezifischer Zoll- oder Agrarregelungen erlassenen besonderen Bestimmungen gilt folgendes :

- a) Der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Eingangs- und Ausfuhrabgaben wird anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die auf diese Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem für sie die Zollschuld entsteht, anwendbar sind und, soweit es sich um Waren handelt, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben überführt worden sind, nach Maßgabe der Zahl der Monate oder der angefangenen Monate, während derer sich die betroffene Ware in dieser vorübergehenden Verwendung befunden hat.
- b) Kann der Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld entsteht, nicht genau festgestellt werden, so ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen für die betreffenden Waren der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständigen Behörden feststellen, daß diese Waren sich in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

Können die zuständigen Behörden jedoch den ihnen zur Verfügung stehenden Auskünften entnehmen, daß die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie diese Feststellung getroffen haben, so wird der Betrag der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für die Waren zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, zu dem das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld anhand der vorliegenden Auskünfte festgestellt werden kann, galten.

TITEL III

ERLÖSCHEN DER ZOLLSCHULD

Artikel 8

(1) Unbeschadet der geltenden Bestimmungen über das Erlöschen der Nacherhebung des Betrags der Zollschuld bei Verjährung dieser Schuld sowie über die Nichterhebung des genannten Betrags in den Fällen, in denen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gerichtlich festgestellt worden ist, erlischt die Zollschuld

- a) durch die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben auf die betreffenden Waren oder gegebenenfalls durch Erlass dieser Abgaben nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ;
- b) durch Einziehung der Ware. Im Rahmen des auf Verstöße gegen Zollvorschriften anwendbaren Strafrechts gilt die Zollschuld jedoch als nicht erloschen, wenn im Strafrecht eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, daß die Zölle als Grundlage für die Verhängung von Strafmaßnahmen herangezogen werden oder daß aufgrund des Bestehens einer Zollschuld strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet werden.

(2) Die Einfuhrzollschuld erlischt ferner,

- a) wenn die Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vor ihrer zollamtlichen Überlassung gemäß den geltenden Vorschriften mit Zustimmung der zuständigen Behörden zurückgenommen oder von diesen für ungültig erklärt wird, oder wenn diese dem Anmelder gestatten, seine Anmeldung durch eine Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren zu ersetzen ;
- b) wenn zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben angemeldete Waren vor ihrer Überlassung auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden vernichtet oder zerstört oder mit dem Einverständnis dieser Behörden in unverändertem Zustand oder nach Zerstörung der Staatskasse überlassen werden ;
- c) wenn zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben angemeldete Waren vor ihrer Überlassung nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet wurden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind ;
- d) wenn die Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung eingangsabgabepflichtiger Waren oder der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren überführt worden

sind, ergeben, nachweislich darin besteht, daß die Waren

- aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder in eine Freizone verbracht wurden oder
- in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, wo sie ihrem zollrechtlichen Status entsprechend behandelt werden.

(3) Die Ausfuhrzollschuld erlischt ferner,

- a) wenn die Ausfuhranmeldung gemäß den geltenden Vorschriften von den zuständigen Behörden für ungültig erklärt wird ;
- b) wenn die zur Ausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nachweislich nicht verlassen konnten.

TITEL IV

WARENVERKAUF ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

Artikel 9

(1) Soweit Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne dieser Abkommen bei ihrer Einfuhr in die betreffenden Drittländer vorsehen, entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn die Dokumente ausgestellt werden, die erforderlich sind, um die Zollpräferenzbehandlung in den Drittländern erhalten zu können, unter der Voraussetzung, daß, wenn es sich um in einem aktiven Veredelungsverkehr hergestellte Waren handelt, Eingangsabgaben für die für ihre Herstellung verwendeten Drittlanderzeugnisse zu entrichten sind.

Als Zeitpunkt für die Entstehung dieser Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Ausfuhranmeldung für die betreffenden Waren annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat.

Der Betrag der Eingangsabgaben, die dieser Zollschuld entsprechen, wird nach denselben Voraussetzungen festgesetzt, als würde es sich um eine Zollschuld handeln, die entstände, wenn zu demselben Zeitpunkt die Anmeldung der Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs angenommen würde.

(2) Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b) und c) gilt entsprechend für das Erlöschen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zollschuld. Diese Zollschuld erlischt auch, wenn die Förmlichkeiten für ungültig erklärt werden, die erfüllt worden sind, um die Zollpräferenzbehandlung erhalten zu können.

TITEL V

WARENVERKEHR ZWISCHEN DEN MITGLIED-
STAATEN*Artikel 10*

(1) Soweit im Handel zwischen den Mitgliedstaaten für Gemeinschaftswaren Zoll- oder Agrarabgaben erhoben werden, sind für die Entstehung der betreffenden Abgabenschuld, den für die Bestimmung der Höhe maßgebenden Zeitpunkt sowie das Erlöschen der Abgabenschuld die Artikel 2 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit während der Übergangszeit, die in den Akten über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft vorgesehen ist, die Zulassung von Waren, die in den Mitgliedstaaten im aktiven Veredelungsverkehr hergestellt worden sind, zum freien Warenverkehr in den neuen Mitgliedstaaten — und umgekehrt — von der Erhebung eines Anteilzolls abhängig ist, entsteht durch die Erfüllung der Förmlichkeiten, die erforderlich sind, um diese Zulassung zum freien Warenverkehr zu ermöglichen, eine Einfuhrzollschuld.

Als Zeitpunkt für die Entstehung dieser Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Versandanmeldung für die betreffenden Waren in dem Bestimmungsmitgliedstaat annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat.

Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b) und c) gilt entsprechend hinsichtlich des Erlöschens dieser Zollschuld. Diese Zollschuld erlischt auch, wenn die Förm-

lichkeiten für ungültig erklärt werden, die erfüllt worden sind, um die Zulassung der betreffenden Waren zum freien Warenverkehr zu ermöglichen.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Diese Verordnung gilt unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über die dingliche Haftung der Waren für die auf ihnen ruhenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben sowie die Beschlagnahme oder Einziehung der Waren.

Artikel 12

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/695/EWG erlassen.

Artikel 13

Die Richtlinie 79/623/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SIMONSEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2145/87 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

zur Bestimmung der Mengen des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzuckers, die die Raffinationsbeihilfe nach Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 erhalten können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker. Eine vorläufige Gemeinschaftsbilanz für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ermöglicht es, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Mengen sowie ihre Verteilung festzulegen, die die Raffinationsbeihilfe erhalten können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 437/87 ⁽⁵⁾ hat einerseits die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Raffinationsbeihilfe für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker festgelegt und andererseits die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in

Frage kommenden Mengen von Rohzucker festgesetzt. Nicht alle diese Mengen konnten in der vorgesehenen Zeit raffiniert werden, aber sie haben, da sie als normaler Lagerbestand anzusehen sind, Anspruch auf die Raffinationsbeihilfe. Es ist daher vorzusehen, daß die Raffinationsbeihilfe für diese Mengen angewandt wird, indem sie auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Mengen angerechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang angegeben festgelegt.

Artikel 2

Für die Mengen Rohzucker, die den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 genannten Mengen zuzurechnen sind, die aber erst ab dem 1. Juli 1987 raffiniert worden sind, ist die Raffinationsbeihilfe anwendbar, die während des Wirtschaftsjahres 1987/88 aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 in Kraft war. Diese raffinierten Mengen sind auf die Mengen anzurechnen, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgelegt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 253 vom 5. 9. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 21.

ANHANG

Rohrohrzuckermengen, ausgedrückt in Tonnen Weißzuckerwert :

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung in			
	Frankreich (Mutterland)	Portugal	Vereinigtes Königreich	den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	192 500	36 000	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	34 500	24 000	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2146/87 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann, soweit dies zur Versorgung der Raffinerien notwendig ist, vorgesehen werden, daß für Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugt wird, dieselben Maßnahmen gelten wie für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker. Die voraussichtliche Rohzuckerversorgungsbilanz sämtlicher Raffinerien zeigt auf, daß dieser Zucker für die portugiesischen Raffinerien für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zur Verfügung steht.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 der Kommission⁽⁵⁾ sind für das Wirtschaftsjahr 1987/88 Maßnahmen zum Absatz von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker und zur Raffinierung in Raffinerien in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft vorgesehen. Diese Maßnahmen bestehen in einer pauschalen Beihilfe für die Beförderung in diese Gebiete und in einer Beihilfe für die Raffinierung dieses Zuckers. Die vorgenannte Rohzuckerversorgungsbilanz läßt unter Berücksichtigung der portugiesischen Zuckereinfuhren mit verminderter Abschöpfung gemäß Artikel 303 Absätze 1 und 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals einen zusätzlichen Bedarf bei den portugiesischen Raffinerien erkennen. Dieser Bedarf kann für das genannte Wirtschaftsjahr aus den verfügbaren Gemeinschaftsmengen gedeckt werden, indem diesen Raffinerien eine gewisse Menge Zucker — ausgedrückt in Weißzucker —, der aus in der Gemeinschaft geernteten

Zuckerrüben erzeugt wurde, zur Verfügung gestellt wird. Eine solche Bereitstellung ist zu geringeren Kosten möglich, wenn die in Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehenen Maßnahmen auf diesen Zucker angewandt werden. Infolgedessen sind für diese Rohzuckermengen die gleichen Beihilfemaßnahmen festzulegen wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker⁽⁶⁾.

Gewisse Einzelheiten bezüglich der Bestimmung des Gewichts und des Rendements dieses Zuckers sind zu regeln, insbesondere für den Fall, daß die betreffenden Erzeugnisse lose für Rechnung mehrerer Erzeuger in demselben Schiff befördert werden.

Im allgemeinen liegt zwischen der Verladung des betreffenden Zuckers und der Erledigung der zur Zahlung der Beihilfe durch die zuständige Stelle bei der Ankunft erforderlichen Förmlichkeiten eine lange Frist. Es empfiehlt sich deshalb, eine Vorschußregelung vorzusehen.

Es ist erforderlich, geeignete Kontrollmaßnahmen für raffinierten Zucker vorzusehen und in diesem Zusammenhang den Begriff „Raffinierung“ zu definieren.

Für die Umrechnung der Beihilfebeträge in Escudo ist bei der Transportbeihilfe und bei dem Vorschuß auf diese Beihilfe der am Tag der Ausstellung des Konnossements für den beförderten Zucker geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen, da dieser Zucker ausschließlich per Schiff befördert wird. Bei der Raffinierungsbeihilfe ist der am Tag der Raffinierung des betreffenden Zuckers geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3214/86 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 437/87⁽⁸⁾, hat die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugten Mengen Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgelegt, die für die portugiesischen Raffinerien bestimmt sind und daher dieselben Beihilfen erhalten können wie in den französischen überseeischen Departements erzeugter Rohzucker. Nicht alle diese Mengen konnten in der vorgesehenen Zeit raffiniert werden, aber sie haben, da sie als normaler Lagerbestand anzusehen sind, Anspruch auf die Raffinationsbeihilfe. Es ist daher vorzusehen, daß die Raffinationsbeihilfe für diese Mengen angewandt wird, indem sie auf die im ersten Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 3214/86 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgelegte Menge angerechnet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 299 vom 23. 10. 1986, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 21.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 werden nach Maßgabe dieser Verordnung als Interventionsmaßnahme für eine Menge bis zu 72 000 Tonnen (Weißzuckerwert) pauschale Gemeinschaftsbeihilfen für den Transport nach und die Raffinierung von Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben in Portugal gewährt.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zucker werden bis zu der darin vorgesehenen Höchstmenge folgende Beihilfen frei portugiesische Raffinerien gewährt:

- a) eine pauschale Transportbeihilfe in Höhe der Gesamtbeihilfe, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 für die Beförderung von in den französischen Überseedepartements erzeugtem Zucker gewährt wird, und
- b) eine Beihilfe für die Raffinierung in den portugiesischen Raffinerien, die sich zusammensetzt aus:
 - aa) einem Betrag je 100 kg Rohzucker der Standardqualität in Höhe des Unterschieds zwischen der Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die tatsächlich für den fraglichen Zucker erhoben wurde, und dem dreifachen Monatsbetrag der Lagerkostenvergütung gemäß Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz derselben Verordnung, die während der Raffinierung dieses Zuckers anwendbar ist, und
 - bb) einem Betrag von 0,0387 v. H. des Interventionspreises des Wirtschaftsjahres 1987/88 für Rohzucker je Zehntel des Vmhundertsatzes des Rendements, das über 92 v. H. hinausgeht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen werden auf Antrag bei den zuständigen portugiesischen Behörden den portugiesischen Betrieben gewährt, die den betreffenden Zucker raffinieren.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Transportbeihilfe

- a) gilt für das bei der Ankunft anerkannte Gewicht des Zuckers, umgerechnet in Weißzucker gemäß der Rendementformel von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates⁽¹⁾.

Bei Beförderung in loseem Zustand, der keine Identifizierung der Einzelpartien zuläßt, wird das Durch-

schnittsrendement der Gesamtlieferung auf den gesamten betreffenden Zucker angewandt;

- b) wird auf Antrag des Raffinierers gezahlt gegen Vorlage
 - des Zolldokuments über die Abfertigung zum freien Verkehr in Portugal oder der Kopie oder Fotokopie dieses Dokuments, die von der Stelle, die das Originaldokument abgezeichnet hat, oder den amtlichen Stellen Portugals beglaubigt wurde und
 - des Konnossements sowie der Analyseergebnisse und der endgültigen Rechnung durch den Raffineriebetrieb.

(2) Die Analysen werden von einem von Portugal zugelassenen Labor nach Erhalt der Lieferung je Partien von 250 Tonnen aus der Gesamtlieferung durchgeführt.

(3) Es kann auf die in Absatz 1 genannte Beihilfe ein Vorschuß in Höhe von 90 v. H. des Betrages gewährt werden, der auf der Grundlage des auf der vorläufigen Rechnung angegebenen Gewichtes, umgerechnet in Weißzucker anhand eines Pauschalrendements von 94 v. H. festgesetzt wird. Der Vorschußantrag muß vom betreffenden Raffineriebetrieb zusammen mit dem Zolldokument über die Abfertigung zum freien Verkehr in Portugal, dem Konnossement sowie der vorläufigen Rechnung vorgelegt werden.

Artikel 4

Für die Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)

- a) wird der betreffende Rohzucker auf Antrag des Raffineriebetriebs einer Zollkontrolle oder einer sonstigen Verwaltungskontrolle mit entsprechenden Garantien unterstellt;
- b) gilt als Raffinierung die Verarbeitung von Rohzucker im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zu Weißzucker im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) derselben Verordnung.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beihilfen werden nur dann gewährt, wenn den Anträgen des betreffenden Raffineriebetriebs die von Portugal anerkannten Nachweise beiliegen, daß der betreffende Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben gewonnen wurde und daß das Konnossement für den beförderten Zucker ab dem 1. Juli 1987 ausgestellt worden ist.

(2) Um die Gewährung der Transportbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zu ermöglichen, unterrichtet die Kommission die zuständigen Behörden Portugals über die Einheitsbeträge der Transportbeihilfe, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 anwendbar sind.

(3) Portugal teilt der Kommission für jeden Monat innerhalb der darauffolgenden zwei Monate die in Weißzucker ausgedrückten Mengen, für welche die Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 gewährt wurden, sowie die diesen Mengen entsprechenden Beträge mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

Artikel 6

Für die Mengen Zucker, die der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/86 festgelegten Menge zuzurechnen sind, die aber erst nach dem 1. Juli 1987 raffiniert worden sind, ist die Raffinationsbeihilfe anwendbar, die während des Wirtschaftsjahres 1987/88 in Kraft war. Diese raffinierten Mengen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sind auf die Mengen anzurechnen, die im Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/86 festgelegt worden sind.

Artikel 7

Die Umrechnung

- a) der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sowie des Vorschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 in Escudo erfolgt mit Hilfe des landwirtschaftlichen

Umrechnungskurses, der zum Zeitpunkt der Ausstellung des Konnossements für den beförderten Zucker gilt;

- b) der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) in Escudo erfolgt mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der am Tag der Raffinierung der betreffenden Zuckermenge gilt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2147/87 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1987

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 55 (Kennziffer 40.0550) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden

Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für synthetische und künstliche Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 55 (Kennziffer 40.0550) ist der Plafond auf 11,2 Tonnen festgesetzt. Am 7. Juli 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Mexiko, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Mexiko wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 25. Juli 1987 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Mexiko wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
40.0550	55	56.04 A	56.04-11, 13, 15, 16, 17, 18	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet : A. synthetische Spinnstoffe : Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2148/87 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 127 A (Kennziffer 42.1271) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden

Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für künstliche Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 127 A (Kennziffer 42.1271) ist der Plafond auf 76,4 Tonnen festgesetzt. Am 13. Juli 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 25. Juli 1987 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
42.1271	127 A	51.01 ex B	51.01-63, 65, 74, 75	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. künstliche Spinnfäden: II. andere: Fäden, andere als die der Kategorie 42

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2149/87 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

über die Einstellung des Schollen- und Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
4027/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22.
Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1987⁽³⁾ sieht für 1987 Quoten vor für Scholle und
Seelachs.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Schollen- und Seelachsfänge in den Gewässern
der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch
Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs

führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind,
die für 1987 zugeteilten Quoten erreicht. Das Vereinigte
Königreich hat die Fischerei dieser Bestände mit
Wirkung vom 17. Juli 1987 verboten ; dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollen- und Seelachsfänge in den Gewäs-
sern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV
durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs
führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind,
gelten die dem Vereinigten Königreich für 1987 zuge-
teilten Quoten als ausgeschöpft.

Der Schollen- und Seelachsfang in den Gewässern der
ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch
Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs
führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, ist
verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen
und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Datum der Anwendung
dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1987

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(87/376/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

aufgrund der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Vorschriften des EGKS-Vertrages gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs auch für Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Diese Bestimmungen stehen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dem — wenn auch nur formalen — Erfordernis von Einfuhrlizenzen oder anderen ähnlichen Verfahren entgegen.

Angesichts der Krise im Stahlsektor hat die Kommission Maßnahmen getroffen, die sich sowohl innergemeinschaftlich als auch nach außen auswirken. In diesem Zusammenhang wurden auch Maßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern getroffen, damit die Erhaltung traditioneller Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern — einschließlich der regionalen Verteilung dieser Handelsströme — sichergestellt wird.

Durch all diese Maßnahmen läßt sich jedoch die Gefahr von Verkehrsverlagerungen bei diesen Waren nicht ausschalten.

Unter diesen Umständen muß zunächst dafür gesorgt werden, daß die voraussichtlichen Einfuhren von Waren mit Ursprung in Drittländern zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in bestimmten Mitgliedstaaten und die Voraussetzungen, unter denen diese Einfuhren stattfinden, genau bekannt sind. Es ist daher zweckmäßig, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, eine vorherige Überwachung der betreffenden Einfuhren einzuführen, in dem diese von der Erteilung eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht werden.

Die Erteilung dieses Einfuhrdokuments erfolgt automatisch innerhalb bestimmter Fristen und für alle beantragten Mengen.

Diese Überwachungsmaßnahmen sind zeitlich zu begrenzen.

Um zu vermeiden, daß die Ursprungskontrolle den innergemeinschaftlichen Warenverkehr behindert, ist vorzusehen, daß sich die Mitgliedstaaten im Regelfall bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat darauf beschränken, vom Einführer eine formlose Erklärung über den Ursprung dieses Erzeugnisses, soweit der Einführer dieses Erzeugnisses ihn nach vernünftigen Ermessen kennen kann, zu verlangen.

Es ist wichtig, daß die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der Überwachung mitteilen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1--

(1) Die im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von im Anhang aufgeführten, unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in den im Anhang genannten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden, davon abhängig zu machen, daß den zuständigen Behörden ein Einfuhrdokument vorgelegt wird.

(2) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten bei Eingang des Antrags, in jedem Fall jedoch binnen höchstens 10 Arbeitstagen nach Antragstellung, gebührenfrei für die beantragten Mengen erteilt oder bescheinigt.

(3) Das Einfuhrdokument gilt drei Monate.

(4) Die vollständig ausgenutzten Einfuhrdokumente sind unverzüglich an die Dienststelle zurückzusenden, die sie ausgestellt hat. Die nicht oder nicht vollständig ausgenutzten Dokumente sind binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Dienststelle, die sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten :

- a) Ursprungsland und Mitgliedstaat der Herkunft ;
- b) Warenbescheinigung mit Angabe der NIMEXE-Kennziffer ;
- c) Warenmenge in Tonnen ;
- d) Name, Anschrift, Fernruf und Telexnummer des Antragstellers ;
- e) den Nachweis für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Ohne diesen Nachweis ist die Gültigkeit des Einfuhrdokuments auf einen Monat ab dem Zeitpunkt seiner Ausstellung begrenzt ;
- f) die für die eventuelle zweite Wahl oder Herabstufung der Erzeugnisse kennzeichnenden Beschaffenheitsmerkmale ;
- g) die Bezugnahme auf einen etwaigen früheren Antrag auf Erteilung eines Einfuhrdokuments für die gleichen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen Angaben verlangen.

(2) Der Einführer muß die Richtigkeit der Angaben in seinem Antrag auf Erteilung des Einfuhrdokuments bescheinigen und zwei Zweitschriften des Kaufvertrages

bzw. der Kaufverträge oder der Auftragsbestätigung(en) des Verkäufers vorlegen.

Artikel 3

(1) Bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Einfuhr von Waren, die innergemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen unterworfen sind, können die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats vom Einführer verlangen, daß er den Ursprung dieser Waren in der Zollanmeldung oder im Antrag auf Erteilung des Einfuhrdokuments angibt.

(2) Ergänzende Belege dürfen nur verlangt werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel bestehen, die solche Belege zur Feststellung des tatsächlichen Ursprungs des Erzeugnisses unerlässlich machen. Das Ersuchen um Vorlage solcher ergänzender Nachweise kann jedoch für sich genommen der Einfuhr der Waren nicht entgegenstehen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats folgendes mit :

- a) die Mengen in Tonnen, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind ;
- b) die Mengen in Tonnen, für die die Einfuhrdokumente im Vormonat ungültig geworden sind, ohne von den Einführern vollständig oder teilweise ausgenutzt worden zu sein ;
- c) die Mengen in Tonnen, für die im Vormonat ein früher ausgestelltes Einfuhrdokument ganz oder teilweise erneuert wurde.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten enthalten :

- a) die Aufgliederung nach Erzeugnissen entsprechend den NIMEXE-Kennziffern ;
- b) die Aufgliederung nach Herkunftsmitgliedstaaten und Ursprungsländern.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Brüssel, den 24. Juni 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Erzeugnisse, deren Einfuhr von der Ausstellung eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht wird

NIMEXE-Kennziffer	Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
73.01-23, 35 73.08-03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49 73.10-12, 14, 15, 17 73.11-16, 19 73.12-19 73.13-17, 19, 21, 23, 43, 45, 47	Bundesrepublik Deutschland	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei UdSSR Volksrepublik Korea
73.01-10 bis 49 73.02-01, 09 73.08-01 bis 49 73.10-11, 12 bis 17 73.11-11 bis 19, 41, 50 73.12-11, 19, 21, 51, 71 ex 73.13-11 (andere als kornorien- tierre)	Benelux	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR
73.13-16, 17 bis 36, 43 bis 49, 64, 65, 67, 68, 72, 92 73.62-10 73.63-21, 29 73.64-20 73.65-55, 81 73.72-11, 13, 19 73.73-23 bis 39 73.74-21, 23, 29 73.75-11, 19, 23 bis 49, 63, 64, 69, 83, 84, 89		
Gleiche Erzeugnisse wie für die Benelux-Länder; außerdem: 73.13-41 73.65-21, 23, 25, 53 73.73-72 73.75-53, 54, 59	Italien	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea
Alle EGKS-Erzeugnisse der Tarifnummern 73.07 bis 73.16 Alle EGKS-Erzeugnisse der Tarifnummern 73.07 bis 73.15	Vereinigtes Königreich	Volksrepublik Korea Deutsche Demokratische Republik UdSSR
73.01-10, 21, 23, 25, 27, 31, 35, 41, 49 73.02-01, 09 73.06-10, 20, 30 73.07-12, 21, 24 73.08-03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49 73.10-11, 12, 14, 15, 17 73.11-11, 12, 14, 16, 19 73.12-19 73.13-16, 17, 19, 21, 23, 26, 41, 43, 45, 47, 49, 64, 67, 68, 72, 87 73.63-21 73.71-51, 52 73.73-23, 25, 26, 29, 33, 35, 36, 39 73.75-19, 23, 29, 33, 43, 53, 59, 63		Bulgarien Ungarn Polen Rumänien

NIMEXE-Kennziffer	Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
73.01-10, 21, 23, 25, 27, 31, 35, 41, 49 73.02-01, 09 73.06-10, 20, 30 Alle EGKS-Erzeugnisse der Tarifnummern 73.07 bis 73.14 sowie die folgenden Waren der Tarifnummern 73.15 73.61-20, 50 73.62-10, 30 73.63-21, 29, 72 73.64-20, 72 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81 73.71-21, 23, 24, 29, 51, 52, 55, 56, 59 73.72-11, 13, 19, 33, 39 73.73-23, 24, 25, 26, 29, 33, 34, 35, 36, 39, 72 73.74-21, 23, 29, 72 73.75-11, 19, 23, 29, 33, 39, 43, 49, 53, 54, 59, 63, 69, 73, 79, 83, 84, 89		Tschechoslowakei
73.01-10, 21, 23, 25, 27, 31, 35, 41, 49	Dänemark	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR
73.02-01, 09 73.06-10, 20, 30 73.07-12, 21, 24 73.08-01, 03, 05, 07	Irland	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea
73.08-21, 25, 29, 41, 45, 49 73.09-00 73.10-11, 12, 14, 15, 17, 18, 42 73.11-11, 12, 14, 16, 19, 41, 50 73.12-11, 19, 21, 51, 71 73.13-11, 16, 17, 19, 21, 23, 26, 32, 34, 36, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 64, 65, 67, 68, 72, 74, 76, 78, 79, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 92 73.61-20 73.62-10, 30 73.63-29, 72 73.64-20, 72 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81 73.71-21, 23, 24, 29, 51, 52 73.72-11, 13, 19, 33, 39 73.73-23, 25, 26, 29, 33, 35, 36, 39, 72 73.74-21, 23, 29, 72 73.75-11, 19, 23, 33, 43, 53, 54, 59, 63, 73, 79, 83, 84, 89	Frankreich Spanien Portugal	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Brasilien Volksrepublik Korea Japan Argentinien Mexiko Venezuela Jugoslawien

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(87/377/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/87 der
Kommission vom 6. Mai 1987 über die Lieferung
verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungs-
mittelhilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung vom 1 750 Tonnen
Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und
Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz
3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag
festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung
aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angeben
festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1271/87 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

— Partie B : 1 354 560 ECU (D).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1987, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1270/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(87/378/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1270/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung von 1 260 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1270/87 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie C : 54 296 ECU (IRL),
- Partie E : 71 294 ECU (NL).

Für die Partie F wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1530/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(87/379/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1530/87 der Kommission vom 1. Juni 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ wurde die Lieferung von 1 000 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben. vorgesehenen Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1530/87 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

— Partie D:	159 617 ECU (D),	
	163 140 ECU (D);	
— Partie E:	160 411 ECU (F),	
	177 779 ECU (F).	

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 3. 6. 1987, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1531/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(87/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1531/87 der
Kommission vom 1. Juni 1987 über die Lieferung einer
Partie Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-
hilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung von 300 Tonnen Mager-
milchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängeror-
ganisationen ausgeschrieben.Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz
3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag
festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung
aufzuheben.In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben
festzusetzen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1531/87 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

— Partie A : 525 023 ECU (D).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 3. 6. 1987, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.